



Fragen und Antworten (F&A)

Neue Taxordnung der Alterszentren – Stand 18. Januar 2021

1. Informationen und Auskünfte

Im Internet unter: www.stadt.winterthur.ch/taxordnung

Medienschaffende wenden sich mit Fragen bitte an:

Sandra Müllhaupt, sandra.muellhaupt@win.ch, Telefon 052 267 53 99

Bewohnende der Alterszentren und ihre Angehörigen wenden sich bitte an Ihre Kundenberaterin:

- Adlergarten: Katharina Jordi, Tel. 052 267 43 00
- Brühlgut: Karin Hofer, Tel. 052 267 38 47
- Neumarkt: Elisabeth Rosa, Tel. 052 267 33 02
- Oberi: Elisabeth Rosa, Tel. 052 267 33 02
- Rosental: Karin Hofer, Tel. 052 267 38 47

Das Wichtigste in Kürze:

Der Stadtrat hat die neue Taxordnung der städtischen Alterszentren verabschiedet. Sie tritt voraussichtlich am 1. Mai 2021 in Kraft. Die bisherige Taxordnung stammt aus dem Jahr 2008 und bildet die effektiven Kosten nicht mehr ab.

Wichtigste Neuerungen:

1. Einheitliche Betreuungstaxe von CHF 45.- pro Tag. Bisher: CHF 21.- bis 107.- pro Tag, abhängig von der BESA-Stufe (Pflegebedarf).
Vorteil: gleichbleibende Kosten während des ganzen Aufenthalts.
Die Betreuungstaxen insgesamt werden im Durchschnitt um 22 Prozent gesenkt.
2. Kostendeckende Pensionspreise, neu CHF 145.- bis 175.- je nach Zimmergrösse/Zimmerstandard (inkl. Vollpension, Wäschebesorgung, Reinigung, Nutzung allgemeiner Räume). Das entspricht einer Preiserhöhung von rund 20 Prozent gegenüber heute.
3. Verständliche, nachvollziehbare Taxordnung und darauf abgestimmter Pensionsvertrag.

Was bedeutet das für die Bewohnenden?

Die Gesamtkosten steigen für Bewohnende mit geringem Pflegebedarf (BESA-Einstufung 0 bis 3). Denn bei ihnen steigen sowohl die Pensions- und die Betreuungstaxe. Für diese Bewohnenden gibt es eine Übergangsregelung, so dass die Kostensteigerung auf maximal 15 Prozent abgedeckt wird.

Die Gesamtkosten bleiben ungefähr gleich bei BESA 4 und 5.

Die Gesamtkosten sinken für Bewohnende mit hohem Pflegebedarf (BESA-Einstufung 6 bis 12). Die deutlich niedrigere Betreuungstaxe kompensiert die höhere Pensionstaxe.

Die Bewohnenden müssen nichts unternehmen. Sie werden über die neuen Taxen am 21. Januar 2021 informiert. Und mindestens einen Monat bevor die neue Taxordnung in Kraft tritt, erhalten sie Informationen zu ihren individuellen zukünftigen Taxen.

Die Taxordnung tritt erst nach Ablauf der Rekursfrist, voraussichtlich am 1. Mai 2021, in Kraft.



2. Fragen zu Auswirkungen für Bewohnende

2.1 Was ändert bei den Betreuungstaxen?

Betreuungstaxe bisher und neu (pro Tag, in CHF):

Einstufung alt	Betreuungstaxe bisher	Betreuungstaxe neu	Differenz
0	21.-	45.-	+ 24.-*
1	21.-	45.-	+ 24.-*
2	48.-	45.-	- 3.-*
3	87.-	45.-	- 42.-
4	107.-	45.-	- 62.-
Bei vorübergehender Abwesenheit, pauschal ab 2. Tag	15.-	20.-	+ 5.-

*Übergangsregelung für 2 Jahre (bisherige Bewohnende): Falls die Summe aus Pensions- und Betreuungstaxe zu einer Kostensteigerung von mehr als 15 Prozent führen würde, erfolgt eine Reduktion der Taxen auf max. 15 % Kostenanstieg.

Zuschläge auf die Betreuungstaxe (pro Tag, in CHF)

Bezeichnung	Zuschlag bisher	Zuschlag neu	Differenz
Geschützte Wohngruppe Demenz; Alterspsychiatrische Wohngruppe	20.-	20.-	0
Erste 30 Tage nach regulärem Eintritt, erhöhter Koordinationsaufwand*	15.-	20.-	+ 5.-
Gerontologische Rehabilitation** (max. während 90 Tagen), erhöhter Koordinationsaufwand	-	20.-	-*
Akut- und Übergangspflege***	-	20.-	+ 17**

*bisher: 90 Tage

**Angebot wird 2021 neu aufgebaut

***bisher Betreuungstaxe total 48.-; neu total 65.-



2.2 Was ändert bei der Pensionstaxe (bisher Grundtaxe genannt)?

Pensionstaxe alt und neu (pro Tag und Person, in CHF)

	Bezeichnung	Pensionstaxe bisher	Pensions- taxe neu	Differenz
K1	Einzelzimmer Standard ($\leq 20 \text{ m}^2$)	135.-	165.-	+ 30.-
K2	Einzelzimmer Komfort ($> 20 \text{ m}^2$)	142.-	175.-	+ 33.-
K3	Zweierzimmer	118.-	145.-	+ 27.-
	Zweierzimmer, Benützung als Einzelzimmer	143.-	175.-	+ 32.-
	Zuschlag in der Akut- und Übergangspflege*	15.-	15.-	0

*bisher: Zuschlag für Kurz- und Ferienaufenthalt sowie Überbrückungspflege

Studios: separate Preise

Reduktionen auf die Pensionstaxe

Bezeichnung	Definition	Reduktion alt	Reduktion pro Tag neu	Differenz
Zusatzbett	In einem Einer- oder Zweier- zimmer	25.-	30.-	- 5.-
Nasszone	Kein WC und keine Dusche im Zimmer	10.-	10.-	0
Nasszone	WC im Zimmer/keine Dusche	5.-	5.-	0
Vorüberge- hende Abwe- senheit	Reduktion ab dem 2. Tag	12.-	12.-	0
Im Todesfall	Reduktion ab dem 1. Tag nach Todesfall	12.-	12.-	0



2.3 Wie ändern sich die Taxen insgesamt?

Alle Angaben pro Tag und Person

a) Die Gesamtkosten sinken bei hohem Pflegebedarf

Herr A, 84 Jahre, stark pflegebedürftig, BESA-Stufe 8, lebt in einem Standard-Einerzimmer im Alterszentrum Adlergarten.

	Vorher	Nachher
Pensionspreis	135.-	165.-
Betreuungstaxe	107.-	45.-
Pflegetaxen (gleichbleibend)	23.-	23.-
Total	265.-	233.-

b) Die Gesamtkosten sinken leicht bei mittlerem Pflegebedarf

Frau B, 87 Jahre alt, BESA-Stufe 5, lebt in einem Komfort-Einerzimmer im Alterszentrum Neumarkt.

	Vorher	Nachher
Pensionspreis	142.-	175.-
Betreuungstaxe	87.-	45.-
Pflegetaxen (gleichbleibend)	23.-	23.-
Total	252.-	243.-

c) Die Gesamtkosten steigen bei geringem Pflegebedarf maximal 15 Prozent dank Übergangsregelung

Frau C, 81 Jahre alt, kaum pflegebedürftig (BESA-Stufe 1), lebt in einem Zweierzimmer im Alterszentrum Oberi.

	Vorher	Nachher
Pensionspreis	118.-	145.-
Betreuungstaxe	21.-	45.-
Pflegetaxe (gleichbleibend)	7.25	7.25
Total	146.25	197.25
Mit Übergangsregelung für bisherige Bewohnende		167.65

2.4 Wie funktioniert die Härtefallregelung (Übergangsregelung)?

Für zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Taxordnung gilt für bisherige Bewohnende: Wenn bei einer Person die Pensions- und Betreuungstaxe zusammen zu einem Kostenanstieg von über 15 Prozent führen würden, wird der Anstieg auf 15 Prozent limitiert. Die Bewohnenden, die von der Übergangsregelung profitieren, bezahlen also zwei Jahre lang weniger, als sie eigentlich gemäss Taxordnung bezahlen müssten.

Die Härtefallregelung kommt Personen mit niedrigem Pflegebedarf (niedrige BESA-Stufe) zugute, weil bei ihnen die Preiserhöhung überdurchschnittlich hoch ist.



2.5 Kann man sich gegen die neuen Taxen wehren, wenn man nicht einverstanden ist?

Es ist nicht möglich, sich gegen die individuelle Taxberechnung zu wehren. Es ist hingegen möglich, gegen die Taxordnung im Grundsatz Rekurs zu erheben. Ein Rekurs ist innert 30 Tagen nach Publikation der neuen Taxordnung beim Bezirksrat möglich. Der Bezirksrat prüft dann, ob die Taxen den gesetzlichen Vorgaben und der Kostenwahrheit entsprechen.

Auch private Heime passen ihre Taxen immer wieder an. Das ist betrieblich notwendig, wenn man kostendeckende Tarife will und Kostensteigerungen hat. Gegen Erhöhungen der Taxen von Privaten können Bewohnende keine Rechtsmittel ergreifen. Bewohnende privater Heime müssen also mit Erhöhungen einfach leben (oder ausziehen).

2.6 Was passiert mit Bewohnenden, die neu mehr zahlen müssen und Angst haben, dass ihr Geld nicht reicht?

Personen im AHV-Alter haben Anrecht auf Ergänzungsleistungen (Zusatzleistungen), wenn Einkommen resp. Vermögen für den Heimaufenthalt nicht reichen. Bewohnende erhalten weitere Informationen und Unterstützung beim Antrag auf Ergänzungsleistungen bei der Kundenberatung der Alterszentren.

Die Übergangsregelung für die neue Taxordnung sorgt dafür, dass in den nächsten zwei Jahren die Kostensteigerung für die Bewohnenden maximal 15 Prozent beträgt. Der Kostenanstieg wird also abgefedert.

2.7 Haben Bewohnende mit hohem Pflegebedarf bisher zu viel bezahlt? Können sie die hohen bisherigen Betreuungstaxen zurückfordern?

Nein, in der Summe von Betreuungs- und Pensionstaxe hat bisher niemand zu viel bezahlt. Die bisherige Taxordnung war rechtmässig und hat alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Es können daher auch keine Rückforderungen geltend gemacht werden.

2.8 Weshalb müssen Bewohnende bis 15 Prozent mehr bezahlen – das ist eine sehr grosse Preiserhöhung?

Es gab bei den städtischen Alterszentren seit 2008 keine Preiserhöhung mehr. Mit den neu berechneten Kosten für Pension und Betreuung werden keine Gewinne erzielt. Sie decken nur die effektiven Kosten im jeweiligen Bereich.

2.9 Wie/wann werden die Bewohnenden/Angehörigen über die neuen Taxen informiert?

Die Bewohnenden und Angehörigen wurden mit einem Brief am 21. Januar über die wesentlichen Änderungen informiert. Die neue Taxordnung wird am 21. Januar 2021 amtlich publiziert und ist auch im Internet (www.stadt.winterthur.ch/taxordnung) einsehbar. Mindestens einen Monat bevor die neue Taxordnung in Kraft tritt, werden die Bewohnenden detailliert über die für sie gültigen neuen Preise informiert und erhalten ein Exemplar der neuen Taxordnung.

Die Bewohnenden und deren Angehörige müssen selber nichts unternehmen.



3. Finanzen/Geld

3.1 Sind Mehreinnahmen vorgesehen

Ja. Die Schätzung von Alter und Pflege geht von CHF 1.8 Millionen Mehreinnahmen aus. Das entspricht etwa drei Prozent. Davon abzuziehen sind in den ersten zwei Jahren die Reduktion der Einnahmen von ca. CHF 800'000.- aufgrund der Härtefallregelung. Diese Schätzung beruht auf der Kostenrechnung von 2019. Die geplanten Mehreinnahmen entsprechen knapp der aktuellen Unterdeckung. Die Taxen der Alterszentren müssen kostendeckend sein.

Die realen Mehreinnahmen werden stark von der Auslastung abhängig sein.

3.2 Sollen die städtischen Alterszentren künftig Gewinn abwerfen?

Nein. Die städtischen Alterszentren dürfen mit Unterkunft, Verpflegung und Betreuung keine Gewinne erzielen (Vorgabe Pflegegesetz Kt. Zürich, §12).

3.3 Wie stark steigen die Pensionspreise?

Sie steigen um rund 20 Prozent. Details siehe Frage 2.2

3.4 Wie ändern sich die Betreuungstaxen?

Es gibt neu eine Einheitstaxe von CHF 45.- (bisher CHF 21.- bis 107.- pro Tag). Sie sinken im Durchschnitt um ca. 22 Prozent. Eine Einheitstaxe für die Betreuung hat unbestritten Vorteile: Sie ist breit anerkannt, entspricht der Empfehlung des Preisüberwachers und vereinfacht die Verrechnung. Die Bewohnenden profitieren von gleichbleibenden Pensions- und Betreuungskosten während ihres gesamten Aufenthalts.

3.5 Wie ändern sich die Gesamtkosten für die Bewohnenden?

Das ist individuell unterschiedlich. Siehe Berechnungsbeispiele bei Frage 2.3

3.6 Wie viel kostet ein Tag in einem Alterszentrum heute/wie viel mit der neuen Taxordnung?

Das ist individuell unterschiedlich. Siehe Berechnungsbeispiele bei Frage 2.3.

3.7 Ist Corona ein Grund für die Preisanpassungen?

Nein. Die Berechnungen für die neue Taxordnung beruhen auf der Kostenrechnung 2019. Grund für die Anpassung der bestehenden Taxordnung von 2008 ist, dass sie nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Sie bildet die Kosten nicht korrekt ab.

3.8 Sind die anstehenden Renovationen/der geplante Ergänzungsbau Adlergarten der Grund für die Preiserhöhung?

Nein. Die neue Taxordnung hat keinen Zusammenhang mit den anstehenden Bauprojekten. Aber die Immobilienkosten (u.a. Zinsen und Abschreibungen) fließen selbstverständlich in die Berechnung der Taxen ein.



3.9 Ist die Revision der Taxordnung eine versteckte Steuererhöhung, um den städtischen Finanzhaushalt zu verbessern?

Nein. Die städtischen Alterszentren sind ein Eigenwirtschaftsbetrieb. Die Pensions- und Betreuungstaxen müssen kostendeckend sein und werden von der Stadt nicht mitfinanziert. Die Revision der Taxordnung hat deshalb keinen Zusammenhang mit möglichen Steuererhöhungen in der Stadt Winterthur.

3.10 Erhält das Pflegepersonal dank der neuen Taxordnung mehr Lohn?

Nein, die Löhne basieren auf dem Personalstatut der Stadt Winterthur. Sie sind im Marktvergleich bereits heute überdurchschnittlich.

3.11 Wie stehen die städtischen Alterszentren mit den neuen Taxen im Vergleich mit privaten/gemeinnützigen Altersheimen da?

Im Total (Pensions- und Betreuungstaxe) liegen die städtischen Alterszentren im Kanton Zürich etwa im Kostendurchschnitt.

Für Personen mit hohem Pflegebedarf sind die städtischen Alterszentren in Zukunft günstiger als viele andere Anbieter. Für Personen mit niedrigem Pflegebedarf zählen die städtischen Alterszentren zu den teureren Anbietern.

4. Fragen zum Projekt

4.1 Weshalb braucht es überhaupt eine neue Taxordnung?

Die bisherige Taxordnung stammt von 2008 und ist veraltet. Sie entspricht den aktuellen inhaltlichen und formalen Anforderungen nicht mehr und bildet auch die effektiven Kosten nicht mehr korrekt ab. Gemäss der städtischen Verordnung über Alters- und Pflegeeinrichtungen müssen die Taxen gestützt auf das Kostendeckungsprinzip festgelegt werden.

Während die Erträge aus der Pensionstaxe (früher: Grundtaxe) bisher zu tief waren, waren die Erträge aus der Betreuungstaxe zu hoch. Insgesamt resultierten zu tiefe Erträge. Das bisherige Betreuungstaxen-Modell war zudem schwer nachvollziehbar und führte immer wieder zu Beschwerden von Bewohnenden und Angehörigen. Die Betreuungstaxe war an den Pflegebedarf gekoppelt und hatte eine grosse Spannweite von CHF 21 bis 107 Franken. In den letzten Jahren hat sich vermehrt gezeigt, dass Personen mit einem niedrigeren Pflegebedarf nicht weniger Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen (oft sogar im Gegenteil).

4.2 Wie stellt das Departement Soziales/Alter und Pflege sicher, dass die neue Taxordnung jetzt vor Gericht bestehen kann (2014 waren Rekurse erfolgreich)?

Es ist unbestritten, dass die bisherige Taxordnung die Kostenwahrheit nicht mehr korrekt abbildet und eine Überarbeitung nötig war. Die neue Taxordnung berücksichtigt die gesetzlichen Grundlagen vollumfänglich und hält alle Vorgaben ein. Sie basiert auf einer validen Kostenrechnung und auf detaillierten Arbeitszeitanalysen. Wir gehen davon aus, dass die neue Taxordnung vor Gericht Bestand haben wird.

Der Verwaltungsgerichtsentscheid von 2015 hat einige Rahmenbedingungen geklärt: Das Gericht hat nicht den grundsätzlich eingeschlagenen Weg (nämlich die Verringerung der

Spannbreite der Betreuungstaxe) kritisiert. Das Gericht hat die Taxordnung aufgehoben, weil sich die den Berechnungen zugrundeliegenden Kosten im Laufe des Verfahrens geändert haben (Sparprogramme) und das Gericht auf die Kostensituation zum Entscheidungszeitpunkt abgestellt hat.

18.1.2021/ ruka5/musa7